

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DES GESCHÄFTSAUSSCHUSSES ASCHEBERG

- öffentlich -

Sitzung: vom 04. Dezember 2012
im Feuerwehrgerätehaus Ascheberg
von 19:30 Uhr bis 21:22 Uhr

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 11.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

GV Thure Schnoor
als Vorsitzender

GV Klaus Englert
GV Hans-Jürgen Gast
GV Rainer Hädeler
GV Horst Jurgeneit
GV Jürgen Lück
GV Hubert Meier *für GV Thomas Menzel*

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin: Frau Harder, Amt Großer Plöner See
Fachberatung: Herr Schnathmeier, Amt Großer Plöner See
BGM Herbert von Mellenthin, GV'in Silvia Runge, GV Heinrich Hartz, GV'in Susanne Dardzinski, GV Volker Saggau; Frau Dewenter-Steenbock (GeKom), Herr Steenbock (GeKom); Herr Schilling; Zuhörer/innen: 2

Es fehlten entschuldigt: GV Thomas Menzel *Vertretung s. o.*

Die Mitglieder des Geschäftsausschusses Ascheberg waren durch Einladung vom 22.11.2012 zu Dienstag, 04. Dezember 2012 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Der Ausschuss war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 16. Oktober 2012 – öffentlicher und nichtöffentlicher Teil –
4. Niederschlagswasserbeseitigung
 - a) Vorstellung Gebührekalkulation
 - b) Vorstellung Gebührensatzung
 - c) Fragen an die GeKom
 - d) Beschluss der Gebührensatzung
5. Bekanntgaben
 - a) des Vorsitzenden
 - b) der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
 - c) des Bürgermeisters
6. Berichte aus der Feuerwehr
7. Förderung Betreute Grundschule
8. Haushalt und Investitionsplan der Feuerwehr
9. 5. Nachtrag zur Hauptsatzung
10. 3. Nachtrag zur Geschäftsordnung
11. Anfragen

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

GV Schnoor begrüßt alle Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2**Änderung / Ergänzung der Tagesordnung**

Keine Änderungen.

TOP 3**Niederschrift vom 16. Oktober 2012 – öffentlicher und nichtöffentlicher Teil –**

Es werden keine Einwendungen vorgebracht, die Niederschrift vom 16. Oktober 2012 – öffentlicher und nichtöffentlicher Teil – gilt mithin als genehmigt.

TOP 4**Niederschlagswasserbeseitigung****a) Vorstellung Gebührenkalkulation**

Herr Steenbock erläutert ausführlich die Gebührenkalkulation.

Kenntnisnahme

b) Vorstellung Gebührensatzung

Die Gebührensatzung wird vorgestellt.

Kenntnisnahme

c) Fragen an die GeKom

Es werden diverse Fragen an die GeKom gerichtet. Eine Aufstellung über die Größe der gemeindeeigenen Flächen wird **Anlage** zu diesem Protokoll.

d) Beschluss der Gebührensatzung**Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung:**

Es wird beschlossen, die 25-m²-Staffelung in die Satzung aufzunehmen. Eine Beitragsauflösung findet nicht statt. Der gemäß der Kalkulation errechnete Gebührensatz von 12,79 € je Einheit wird festgesetzt.

Die **anliegende** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Ascheberg wird mit oben genannten Zusätzen beschlossen.

dafür: 7

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Frau Dewenter-Steenbock und Herr Steenbock verlassen um 20:35 Uhr die Sitzung.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 5

Bekanntgaben

a) des Vorsitzenden

- Erläuterungen zur Sitzungsplanvorlage. Änderungswünsche sollen bis zur nächsten GV-Sitzung vorgetragen werden.
- Der Jahresbericht der Stadtwerke Plön wird in der GV-Sitzung vorgetragen. Die Angelegenheit wird Tagesordnungspunkt bei der nächsten Gemeindevertretersitzung.

b) der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

- Am 18.10.2012 wurde der Verkauf von gemeindeeigenen Immobilien beschlossen.

c) des Bürgermeisters

- Dank an die stellvertretenden Bürgermeister.
- Dank an die Verwaltung für die gute Bearbeitung der Fördermittelbeantragung für die Umrüstung auf LED.
- Bauabnahme B-Plan Nr. 22 in der 51. KW.
- Leckage am Neuteil wurde abgestellt. Das Leck befand sich an der Hauptleitung.

des stellv. Bürgermeisters

- Vertrag mit der Stadt Plön wurde unterzeichnet.
- Der kleine Holder ist defekt; voraussichtlich 3.000 bis 4.000 € Reparaturkosten.
- Fallwildbeseitigung
- Wasser im Bereich B-Plan Nr. 22 wurde in Betrieb genommen.
- Digitalisierung Wassernetz schreitet voran.
- Leckageortung hat sechs Leckagen gefunden. Diese wurden abgestellt. Der Wasserverlust ist nun deutlich geringer.
- Diverse Schieber wurden ausgetauscht.
- Zäune am Kindergarten und am Biotop wurden aufgestellt.
- Der Bahnübergang in Richtung Plön wird mit einem neuen Radweg versehen. Das teilte die Bahn schriftlich mit. Die Angelegenheit wird im Planungs- und Bauausschuss behandelt.

TOP 6

Berichte aus der Feuerwehr

Keine Berichterstattung.

TOP 7

Förderung Betreute Grundschule

Der Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung mündlich festgehalten, dass die 200 € laut Beschluss aus September 2011 bestehen bleiben sollen. Ein Beschluss hierüber wurde nicht gefasst.

Anschließend berichtet Herr Schilling ausführlich.

11:00 Uhr
11:05 Uhr
11:10 Uhr
11:15 Uhr
11:20 Uhr
11:25 Uhr
11:30 Uhr
11:35 Uhr
11:40 Uhr
11:45 Uhr
11:50 Uhr
11:55 Uhr
12:00 Uhr
12:05 Uhr
12:10 Uhr
12:15 Uhr
12:20 Uhr
12:25 Uhr
12:30 Uhr
12:35 Uhr
12:40 Uhr
12:45 Uhr
12:50 Uhr
12:55 Uhr
13:00 Uhr
13:05 Uhr
13:10 Uhr
13:15 Uhr
13:20 Uhr
13:25 Uhr
13:30 Uhr
13:35 Uhr
13:40 Uhr
13:45 Uhr
13:50 Uhr
13:55 Uhr
14:00 Uhr
14:05 Uhr
14:10 Uhr
14:15 Uhr
14:20 Uhr
14:25 Uhr
14:30 Uhr
14:35 Uhr
14:40 Uhr
14:45 Uhr
14:50 Uhr
14:55 Uhr
15:00 Uhr
15:05 Uhr
15:10 Uhr
15:15 Uhr
15:20 Uhr
15:25 Uhr
15:30 Uhr
15:35 Uhr
15:40 Uhr
15:45 Uhr
15:50 Uhr
15:55 Uhr
16:00 Uhr
16:05 Uhr
16:10 Uhr
16:15 Uhr
16:20 Uhr
16:25 Uhr
16:30 Uhr
16:35 Uhr
16:40 Uhr
16:45 Uhr
16:50 Uhr
16:55 Uhr
17:00 Uhr
17:05 Uhr
17:10 Uhr
17:15 Uhr
17:20 Uhr
17:25 Uhr
17:30 Uhr
17:35 Uhr
17:40 Uhr
17:45 Uhr
17:50 Uhr
17:55 Uhr
18:00 Uhr
18:05 Uhr
18:10 Uhr
18:15 Uhr
18:20 Uhr
18:25 Uhr
18:30 Uhr
18:35 Uhr
18:40 Uhr
18:45 Uhr
18:50 Uhr
18:55 Uhr
19:00 Uhr
19:05 Uhr
19:10 Uhr
19:15 Uhr
19:20 Uhr
19:25 Uhr
19:30 Uhr
19:35 Uhr
19:40 Uhr
19:45 Uhr
19:50 Uhr
19:55 Uhr
20:00 Uhr
20:05 Uhr
20:10 Uhr
20:15 Uhr
20:20 Uhr
20:25 Uhr
20:30 Uhr
20:35 Uhr
20:40 Uhr
20:45 Uhr
20:50 Uhr
20:55 Uhr
21:00 Uhr
21:05 Uhr
21:10 Uhr
21:15 Uhr
21:20 Uhr
21:25 Uhr
21:30 Uhr
21:35 Uhr
21:40 Uhr
21:45 Uhr
21:50 Uhr
21:55 Uhr
22:00 Uhr
22:05 Uhr
22:10 Uhr
22:15 Uhr
22:20 Uhr
22:25 Uhr
22:30 Uhr
22:35 Uhr
22:40 Uhr
22:45 Uhr
22:50 Uhr
22:55 Uhr
23:00 Uhr
23:05 Uhr
23:10 Uhr
23:15 Uhr
23:20 Uhr
23:25 Uhr
23:30 Uhr
23:35 Uhr
23:40 Uhr
23:45 Uhr
23:50 Uhr
23:55 Uhr
24:00 Uhr

Kenntnisnahme

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 8**Haushalt und Investitionsplan der Feuerwehr**

Wurde bereits im Finanzausschuss als Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung beschlossen.

Kenntnisnahme**TOP 9****5. Nachtrag zur Hauptsatzung**

Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung:

Der *anliegende* 5. Nachtrag zur Hauptsatzung wird beschlossen.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 10****3. Nachtrag zur Geschäftsordnung**

Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung:

Der *anliegende* 3. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeinde Ascheberg wird beschlossen.

dafür: 7**dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 11****Anfragen****GV Schnoor**

- Es bestehen diverse offene Punkte. Die Fraktionen werden gebeten, sich an der Abarbeitung zu beteiligen.
- Klärung des Jahresausklangs nach der GV-Sitzung am 18.12.2012.

GV Lück

- Muss die Gemeinde Ascheberg die Beziehungen zum Amt aufkündigen, wenn diese zur Stadt Plön wechselt.
Herr Schnathmeier erläutert, dass der Bescheid des Innenministeriums ausreicht und eine Kündigung nicht erforderlich ist.

GV Meier

- Wie ist der Stand bezüglich der Einwohnerversammlung zum Thema Niederschlagswasserbeseitigung?
Die Einwohnerversammlung wird voraussichtlich im Januar stattfinden.

VORSITZENDER

Thure Schnoor

PROTOKOLLFÜHRERIN


Hellen Harder

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 4 c): Aufstellung über die Größe der gemeindeeigenen Flächen

- *nur für Gemeindevertreter* -

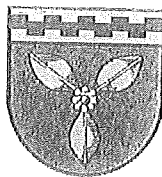
zu TOP 4 d): Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung

zu TOP 9 : 5. Nachtrag zur Hauptsatzung

zu TOP 10: 3. Nachtrag zur Geschäftsordnung

zu TOP 4 d)

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Ascheberg

(Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- § 2 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 4 Erhebungszeitraum
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebührensatz

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung (Allgemeine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - ANS) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und für die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe für Niederschlagswasser werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Niederschlagswasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Niederschlagswasseranlagen gelangt. Je angefangene 25 Quadratmeter wird ein einheitlicher Gebührensatz angesetzt.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeit-

raums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.

- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde, ist bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach Abs. 1. Die Gemeinde ist in den Fällen berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.

§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel am 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. fällig.

§ 9 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt € je angefangene 25 m².

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. Niederschlagswassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Da-

ten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 Abs. 2 und 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

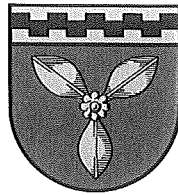
Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ascheberg,

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Herbert von Mellenthin
Bürgermeister



5. Nachtrag zur

Hauptsatzung

der Gemeinde Ascheberg Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg erlassen:

§ 1

Der § 8 (Veröffentlichungen) enthält folgende Fassung:

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Ascheberg, mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung, erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de.
Auf die Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlangelegenheiten betreffen, ist jeweils unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen.
Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Rahmen der Bauleitplanung werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung.
Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text (ggf. nebst Planwerk) bekannt gemacht hat.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen

Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

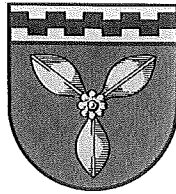
§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom _____ erteilt.

Ascheberg,

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

(Stempel)



3. Nachtrag zur

Geschäftsordnung

der Gemeinde Ascheberg Kreis Plön

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696) am den folgenden 3. Nachtrag zur Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1

Der § 4 (Tagesordnung) Abs. 2 S. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Der § 6 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

- (2) Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall ausgeschlossen werden.

Art. 3

In § 11 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderung der Tagesordnung,
- c) Beschluss der Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten,
- d) Abhandlung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung,
- e) Bekanntgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters,
- f) Einwohnerfragezeit,
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- h) Schließung der Sitzung.

Art. 4

Der § 19 (Ausschüsse) enthält folgende Fassung:

Die Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in einberufen,
- b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem/der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- e) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung innerhalb von 30 Tagen zuzusenden.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeinde Ascheberg tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ascheberg,

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

(Stempel)
